



Kurzinformation zur Förderung

„Intelligente E-Ladestationen“

1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Was wird gefördert?

Es wird die Anschaffung von **dreiphasigen, intelligenten E-Ladestationen** in Form einer **Wallbox** oder **eines Ladekabels** (mobile charger) mit einer möglichen Bemessungsleistung von mindestens 11 kW gefördert.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark, auf die ein **E-PKW** **entsprechend Förderungsrichtlinie Pkt. 4.3 zugelassen** ist, können Förderungsanträge stellen. Der E-PKW darf nicht für unternehmerische Tätigkeiten genutzt oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **einstufigen Verfahren**.

Der Förderungsantrag ist **nach Lieferung (Kauf) und Montage** bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen und **binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen der Richtlinie geknüpft.

Der Förderungsantrag kann per **eGovernment Onlineformular**, per **E-Mail an: umweltlandesfonds@stmk.gv.at** oder im Postweg an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eingebracht werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Elektromobilität - Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Intelligente E-Ladestationen	Förderung maximal
Intelligentes Ladekabel	100 Euro
Wallbox	300 Euro



Wesentliche Voraussetzungen

Es sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** einzuhalten:

- Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein **befugtes Elektronunternehmen** durchgeführt werden.
- Es werden nur **neue und ungebrauchte** Anlagen(-teile) und Komponenten gefördert
- Auf den Antragsteller/ die Antragstellerin muss ein **E-PKW in der Steiermark zugelassen** sein
- Aus der geförderten Ladestation darf **ausschließlich Ökostrom** gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn am Standort eine PV-Anlage mit einer Leistung von mindestens 1,5 kW installiert ist.
- Bei **Errichtung einer Wallbox** sind die Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen
- Die **geförderte Anlage muss zumindest 4 Jahre** lang entsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

Welche Unterlagen sind für die Förderungsauszahlung erforderlich?

- ausgefüllter **Förderungsantrag**
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung der intelligenten E-Ladestationen; soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.
- **Zulassungsschein** (Kopie) für den E-PKW (**reiner Elektroantrieb**)
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber (Kopie)
- **Fotos** der installierten, intelligenten E-Ladestation in entsprechender Qualität
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
 - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
 - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
 - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp
- Nur bei einer Wallbox: **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektronunternehmens** (Gewerbe Elektrotechnik), aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden elektrotechnischen Normen und Vorgaben eingehalten werden.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Web: www.umweltfoerderungen.steiermark.at